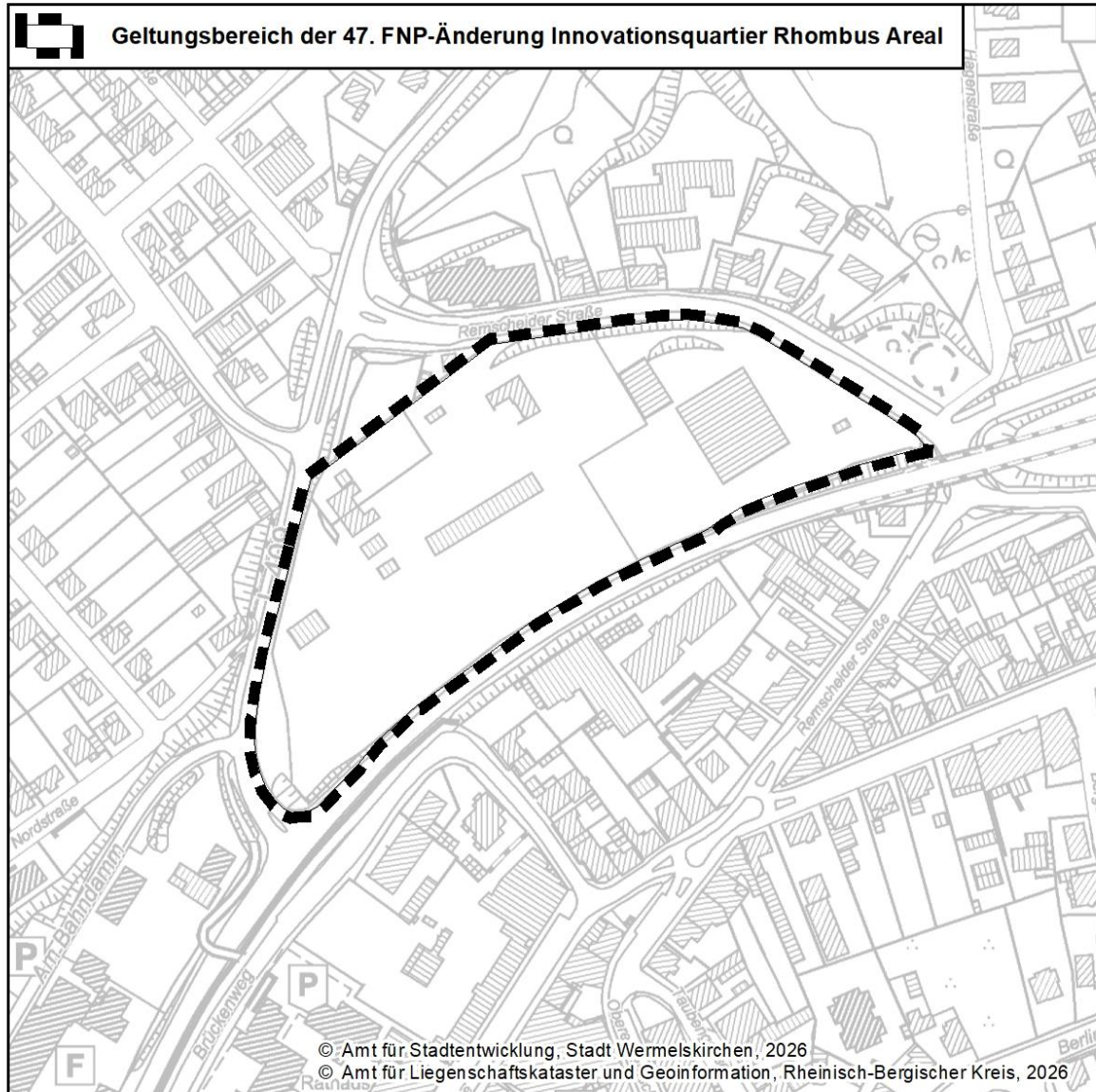


Stadt Wermelskirchen

Amtliche Bekanntmachung

47. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wermelskirchen „Innovationsquartier Rhombus Areal“ Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Rat der Stadt Wermelskirchen hat in seiner Sitzung am 13.07.2026 beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit zur 47. Änderung des Flächennutzungsplans „Innovationsquartier Rhombus Areal“ gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Gleichzeitig sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Der Geltungsbereich der beabsichtigten Flächennutzungsplanänderung ist der nachfolgenden Planzeichnung zu entnehmen.



Im Rahmen des Interkommunalen Entwicklungs- und Handlungskonzepts (IKEHK) wurde für das innenstadtnahe Rhombus-Areal eine Entwicklungsvariante in ein „Innovationsquartier“ mit Nutzungen wie Technologie, Forschung, Dienstleistungen und Wohnen erarbeitet. Auf dieser Grundlage entstanden die jetzigen Planungen zum „Innovationsquartier Rhombus Areal“ inklusive des sogenannten Rhombus-Campus, eines neuen Gebäudes für das Hallenbad, die Volkshochschule, und des sogenannten „Haus der Vereine“. Zusätzlich werden ein Seniorenpflegeheim, der sogenannte „Gesundheitsturm“ sowie etwa 75 Wohneinheiten errichtet.

Ziel der Planung ist die Entwicklung eines insgesamt nachhaltigen Quartiers – Kfz-arm, energetisch, ökologisch, nutzungsbezogen und unter Berücksichtigung des zirkulären Bauens. Die Aufenthaltsqualität soll deutlich gesteigert und ein lebendiges, durchmischtes Quartier mit hoher Nutzungsvielfalt geschaffen werden. Geplant ist außerdem eine für den Fuß- und

Radverkehr optimale Anbindung des Quartiers an die Innenstadt durch einen Steg über die B51.

Die gegenständliche Fläche ist derzeit im Flächennutzungsplan der Stadt Wermelskirchen als Mischgebiet (M) im Norden und Gewerbegebiet (G) dargestellt und soll mit der 47. Änderung in Gänze in ein Mischgebiet (M) umgewandelt werden.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Beteiligung der Öffentlichkeit findet gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB durch digitale sowie analoge Veröffentlichung statt. Der Entwurf der 47. Änderung des Flächennutzungsplans „Innovationsquartier Rhombus Areal“ sowie die zugehörige Begründung mit Umweltbericht können

vom 27.07.2026 bis einschließlich 28.08.2026

unter den folgenden Internetadressen eingesehen werden:

<https://www.wermelskirchen.de/umwelt-bauen/stadtplanung-entwicklung/buergerbeteiligung>

<https://beteiligung.nrw.de/portal/wermelskirchen/beteiligung/themen>

Ergänzende öffentliche Auslegung des Entwurfs der Flächennutzungsplanänderung

Die Entwurfsunterlagen der 47. Änderung des Flächennutzungsplans können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB während des oben genannten Zeitraums zudem im Flurbereich der 3. Etage des Rathauses der Stadt Wermelskirchen, Telegrafienstraße 29-33, vor den Räumen 3.03 bis 3.05 des Amtes für Stadtentwicklung während folgender Dienstzeiten eingesehen werden:

montags	08.00 bis 12.30 Uhr / 13.30 bis 16 Uhr
dienstags und donnerstags	08.00 bis 12.30 Uhr / 13.30 bis 17 Uhr
mittwochs und freitags	08.00 bis 12.00 Uhr.

Während der o.g. Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung insbesondere digital über die o.g. Internetadressen und in analoger Form zur Niederschrift oder über die Postanschrift der Stadtverwaltung (Stadt Wermelskirchen, Telegrafienstraße 29-33, 42929 Wermelskirchen) vorgebracht werden.

Vorliegende umweltbezogene Informationen

Folgende Arten umweltbezogener Informationen für den Geltungsbereich der 47. Änderung des Flächennutzungsplans stehen im Rahmen der Offenlage zur Verfügung:

- Die Artenschutzprüfung vom 27.04.2026
- Der Umweltbericht vom 23.03.2026, der sich mit folgenden Themen befasst:
 - Pflanzen und die biologische Vielfalt
 - Tiere und Artenschutz
 - Wasser
 - Boden und Fläche
 - Klima und Luft
 - Landschaft und Stadtbild
 - Mensch und seine Gesundheit
 - Kultur- und Sachgüter und Fläche
 - Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen
 - Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete
 - Ökologische Bilanzierung
 - Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

- Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation
 - Planungsalternativen
- Sowie relevante umweltbezogene Stellungnahmen

Hinweise

Entsprechend § 4a Abs. 5 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung der Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Gemäß § 3 Absatz 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Wermelskirchen, den 14.07.2026

Bernd Hibst, Bürgermeister